



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Zuständigkeiten der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen klar regeln, Lebensmittelsicherheit garantieren

Der Landtag wolle beschließen:

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 29.01.2020 wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag über die Zuständigkeiten der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) zu berichten.

Dabei soll insbesondere auf die folgenden Fragen eingegangen werden:

- Wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Beschluss des VGH zu den Zuständigkeiten der KBLV?
- Welche Folgen ergeben sich daraus für die KBLV?
- Welche Änderungen plant das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aufgrund der aktuellen Rechtsprechung?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Rechtsexperten Professor Meinhard Schröder, Lehrstuhlinhaber an der Universität Passau, die KBLV könne im Moment nicht rechtssicher agieren, weil ihre Bescheide vor Gericht unter Berufung auf ihre Unzuständigkeit angegriffen werden könnten?

Die Staatsregierung wird des Weiteren aufgefordert,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Überwachungsstruktur im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Veterinärwesens und die sachliche Zuständigkeit der KBLV auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt wird,
- den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) mit einem auf diesen Sachverhalt abgestellten Gutachten über Struktur und Organisation der Lebensmittelkontrolle in Bayern zu beauftragen.

Begründung:

Für Großbetriebe existiert derzeit keine belastbare Überwachungsstruktur in Bayern. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Beschluss vom 23.12.2019 (Az. 20 BV 18.2642) klar dahingehend positioniert, dass die Einrichtung eines besonderen Verwaltungsverfahrens, an dessen Ende eine zuständigkeitsbegründende Verwaltungsentscheidung steht, eine wesentliche Grundentscheidung ist, die der formelle Gesetzgeber treffen müsste. Die Zuständigkeitsbestimmung des § 9 Abs. Gesundheitliche Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz, dass wesentliche Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen sind. Damit ist die Zuständigkeit der KBLV in der bestehenden Rechtsgrundlage nicht ausreichend genau bestimmt, um die Handlungsfähigkeit der Behörde sicherzustellen.